

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
(Drucks.-Nr. 5427/2009-2014) vom 26.02.2013 für die Sitzung des
Sozial- und Gesundheitsausschusses am 12.03.2013**

Thema:

Abzweigung von Kindergeld für ein volljähriges behindertes Kind zugunsten des Sozialhilfe-trägers

Antwort:

Die Anfrage nach der Anzahl der seit dem Jahr 2010 von der Familienkasse gestellten An-träge auf Abzweigung des Kindergeldes für im Haushalt der Eltern lebende volljährige Kinder kann nicht beantwortet werden, da diese Anträge nicht statistisch erfasst worden sind.

In Bielefeld erhalten derzeit ca. 340 Volljährige, bei denen theoretisch eine Kindergeldbe-rechtigung besteht, Sozialhilfeleistungen. In etwa der Hälfte dieser Fälle wird Kindergeld an-gerechnet, weil das Kindergeld tatsächlich von den Eltern an die Kinder weitergeleitet wird. In derzeit 98 Fällen wird das Kindergeld in Folge eines Abzweigungsantrages an die Stadt Bielefeld gezahlt. Hierbei handelt es sich allerdings nicht ausschließlich um im elterlichen Haushalt lebende Menschen, sondern auch um volljährige Kinder mit eigenem Haushalt.

Zur Zusatzfrage 1:

Sowohl die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit als auch die Hilfe zum Le-bensunterhalt ist grundsätzlich nur nachrangig zu bewilligen, wenn vorrangige Ansprüche oder eigene Mittel nicht ausreichen, um den Bedarf sicherzustellen.

Wenn Kindergeld für volljährige Behinderte gezahlt wird handelt es sich grundsätzlich um Einkommen der Kindergeldberechtigten – also im Regelfall der Eltern. Nach § 74 des Ein-kommenssteuergesetzes (EStG) kann das für ein Kind festgesetzte Kindergeld auch an die Person oder Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt, wenn der Kinder-geldberechtigte seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt, mangels Leistungs-fähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das Kindergeld. Eine Abzweigung des Kindergelds an den Trä-ger der Sozialhilfe setzt also voraus, dass der Kindergeldberechtigte zivilrechtlich zum Un-terhalt verpflichtet ist, aber keinen oder nur geringen Unterhalt leistet.

Die Stadt Bielefeld prüft regelmäßig, ob bei behinderten volljährigen Kindern, die Grundsich-erungsleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, auf das Kindergeld zugegriffen werden kann.

Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes für das volljährige behinderte Kind im Haushalt der Eltern werden allerdings nicht generell gestellt. Wenn nach Aktenlage ersichtlich ist, dass Eltern im Einzelfall tatsächliche nicht unerhebliche Unterhaltsleistungen erbringen, wird kein Antrag auf Abzweigung des Kindergelds gestellt – z.B. wenn für das im Haushalt der Eltern lebende Kind keine Unterkunftskosten als Bedarf geltend gemacht werden. Erhalten die Eltern selbst Transferleistungen, so ist regelmäßig davon auszugehen, dass keine Unterhaltsleistungen an das Kind erbracht werden können.

Über den Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes entscheidet nicht der Sozialhilfeträger, sondern die zuständige Familienkasse. Die Haltung der Finanzgerichte zur Abzweigung ist deutlich: Es ist immer dann von einer Abzweigung abzusehen, wenn die Unterhaltsleistungen/Aufwendungen der Eltern in Höhe des Kindergeldes glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt werden. Es muss sich um nachweisbare, tatsächlich existierende Kosten handeln, die nicht durch einen anderen Leistungsträger (z.B. Krankenkasse, Sozialamt) erbracht werden. Nach steuerrechtlichen Anforderungen sind die Aufwendungen zu belegen.

Zur Zusatzfrage 2:

Da weder die Anträge auf Abzweigung noch die Ergebnisse statistisch erfasst worden sind, kann die Zusatzfrage nicht beantwortet werden.

Im Regelfall werden Ablehnungen von Abzweigungsanträgen durch die Familienkasse seitens der Stadt Bielefeld akzeptiert. Nur in Einzelfällen – z.B. wenn seitens der Familienkasse Aufwendungen für die Eltern anerkannt wurden, die tatsächlich vom Sozialhilfeträger getragen werden – wird der Rechtsweg bestritten. Derzeit sind zwei von der Stadt Bielefeld erhobene Klagen gegen ablehnende Entscheidungen der Familienkasse anhängig.



Feix